

Diese Gewißheit weist uns den richtigen Weg, von dem wir nicht abgehen dürfen, den wir konsequent verfolgen müssen.

Sie wissen, daß theoretisch von ihm abgegangen worden ist, zuerst von Wyschinski — darauf komme ich noch zu sprechen —, dann von anderen, sicher auch unter uns. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich diese theoretische Mißleitung auch auf die Praxis auswirkte, und ich sehe in der von mir vorhin vermerkten mangelnden Intensität bei der Wahrheitsforschung eine der Auswirkungen. Denn wenn man einmal damit beginnt, etwas von der Forderung abzulassen, die objektive Wahrheit müsse festgestellt werden, wenn man beginnt, sich mit Wahrscheinlichkeiten, und mögen sie einen noch so hohen Grad haben, zufriedenzugeben, ist die Gefahr des zunächst vielleicht unmerklich, gerade aber dadurch um so bedenklicheren Abgleitens kaum vermeidbar.

Diese Überlegung hat mich in der Zeit seit der Formulierung der Thesen auch zu einer anderen, eindeutigeren Stellungnahme zu der Frage geführt, was zu dem Begriff der materiellen Wahrheit in unserem Strafprozeß zu sagen ist. Sie entsinnen sich sicher an die Ausführungen in dem Artikel in der sowjetischen Zeitschrift „Fragen der Philosophie“, in der der Begriff der materiellen Wahrheit als idealistischer Begriff verdammt wurde. So weit gehe ich nicht. Und ich gebe auch zu, daß die Darlegungen, insbesondere von Strogowitsch in seinem Buch über die materielle Wahrheit, mit denen er die Verwendung des Begriffes „materielle Wahrheit“ für den Strafprozeß begründet, nicht wenig für sich haben. Er bezeichnet die materielle Wahrheit im Strafprozeß als die „objektive Wahrheit, die vom Gericht in dem im Gesetz festgelegten Verfahren und mit Hilfe der im Gesetz genannten Mittel festgestellt wird“. Er verweist also auf bestimmte Spezifika dieser im Gericht festzustellenden objektiven Wahrheit. Ich ziehe nicht einen Augenblick in Zweifel, daß es Strogowitsch und den anderen sozialistischen Wissenschaftlern, die diesen Standpunkt vertreten, dabei wirklich um die objektive Wahrheit geht. Ich sehe aber nicht die Notwendigkeit ein, wegen der spezifischen Besonderheiten der Wahrheit, um die es hier geht, einen besonderen Begriff der materiellen Wahrheit für den Strafprozeß einzuführen. Denn es handelt sich ja nicht um Besonderheiten, die diese Wahrheit von der sonstigen objektiven Wahrheit unterscheiden, sondern um solche Besonderheiten, die nur beweisen, daß es sich hier um eine Spezies, um einen besonderen Fall des Allgemeinen handelt, was hier die objektive Wahrheit ist, und ich sehe hier die Gefahr, daß die Verwendung eines anderen Begriffes als des Begriffes der objektiven Wahrheit dazu verleiten kann, sich mit einem Weniger zu begnügen. Das aber soll nicht sein. Deshalb revidiere ich insoweit etwas meinen Standpunkt zu der These C III 2 c.

Ich komme nunmehr zu dem Problem der absoluten und der relativen Wahrheit und seiner Bedeutung für den Strafprozeß. Hier sind wir an einem der Punkte angelangt, an dem Wyschinski in seinem Buch über „Die Theorie der gerichtlichen Beweise“ auf ein falsches Gleis geraten ist. Es